Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 220. Donnerstag, den 8. August. 1833.

Die Verfassung.*)

Der sächsische Staat ist ein durch das System der ständischen Volksvertretung gemäßigtes und an die Bestimmungen einer Verfassungsurkunde gebundenes Erbkönigthum.

Erst in der neueren Zeit hat die sächsische Monarchie die beiden charakteristischen Eigenschaften angenommen, wonach sie als repräsentativ und als constitutionell zu betrachten ist. Doch so frei auch die sächsischen Landesherren sich in dem Umfange ihres Wirkungskreises bewegen konnten, niemals sind sie in der Art unumschränkt gewesen, daß sich nicht Organe im Staate befunden hätten, denen die Vertheidigung der erworbenen Rechte und Freiheiten einzelner Stände und Corporationen gegen die Vorschritte der Krone, so wie auch wohl die Wahrung einiger allgemeiner, unter ihren besondern Schutz gestellter, Grundsätze oblag. Wie in allen landesherrlichen Staaten gab es auch hier den Fürsten mit seinen Dienern, die großen Grundbesitzer und reiche und einflußreiche Corporationen, Alle mit erworbenen Befugnissen und Immunitäten, um Jeden der Kreis eines besondern Rechtsstandes gezogen, Jeder allmälich mit Mitteln zu dessen Vertheidigung ausgerüstet. — Die vorgeschrittene Zeit hauchte, wie überall, auch in dieses Verhältniß einen höhern Geist ein. Allmälich begann die fürstliche Macht sich als Staatsgewalt anzukündigen; allmälich nahm das Staatsleben eine Richtung auf das Allgemeine, wie es bisher nur das Besondere ins Auge gefaßt hatte; allmälich konnten selbst die Mitglieder der Kasten dem Gebote des Zeitgeistes nicht widerstehen und handelten in einzelnen Fällen als Volksvertreter; allmälich wurden die gerechten Anforderungen der überwiegenden Mehrzahl der Staatsgenossen lauter, die bisher von jedem Einflusse auf öffentliche Dinge ausgeschlossen gewesen. Als die Verhältnisse völlig verschwunden waren, auf welche die Einrichtungen sich gestützt hatten, als einzelne Formen ohne Gehalt noch da standen, andere von einer neuen Seele belebt waren: da konnte auch der Moment nicht ausbleiben, wo die alten Einrichtungen und Formen zusammenstürzten, die neuen Verhältnisse sich in neuen Instituten aussprachen, die höhern Ideen sich angemessene Formen erschufen. Ist die neue Verfassung geeignet, einen steten Fortgang der Institute mit den Verhältnissen zu vermitteln, so wird künftig nie wieder ein so plötzlicher Uebergang von einem Systeme zum andern nöthig werden.

Die neue Verfassung ist auf verfassungsmäßigem Wege des Vertrages entstanden. Sie ist kein erzwungenes Kind revolutionären Strebens, das sich losreißt von Geschichte und Verfassung und in seinem Ursprunge schon das Kainszeichen der Gesetzwidrigkeit trägt, aber sie ist auch kein aufgedrungenes, nach der einseitigen Richtung des Gebers gemodeltes, Geschenk. Sie ist eine mit den verfassungsmäßigen Ständen des Landes verabschiedete, also pactirte*) Verfassung.

*) Zur würdigen Vorbereitung auf das Verfassungsfest theilen wir unsern Lesern hier einen Paragraph aus dem, bereits neulich erwähnten, Werke des Herrn Prof. Bülau: „Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen" mit.

*) Man zieht jetzt diese pactirten Verfassungen den sogenannten octroyirten vor und hat, wenn man nur die zeitherigen Erfahrungen befragt, im Ganzen Recht. Doch ist wenigstens die Ansicht, als seyen die ersteren rechtmäßiger, irrig und eine unrichtige Folgerung aus dem an sich schon unhaltbaren Satze, daß der Staat auf Vertrag beruhe. Nur dann würden octroyirte Verfassungen unrecht seyn, wenn die Gewalt, die sie octroyirte, nicht dazu berechtigt wäre, z. B. ein